

**Zweckverband Abwasserkärwerk Buchenbachtal**  
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015, i.V. mit § 4 und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserkärwerk Buchenbachtal am 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2025** beschlossen.

## **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzaushalt**

Der **Haushaltsplan** wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen:	
1.1. Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	2.132.869 €
1.2. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	2.132.839 €
1.3. <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 + 1.2)	0 €
1.4. Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5. Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6. <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 + 1.5)	0 €
1.7. <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe 1.3 + 1.6)	0 €
2. im <b>Finanzaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.126.168 €
2.2. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.660.086 €
2.3. <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes</b> (Saldo aus 2.1 + 2.2)	<b>466.083 €</b>
2.4. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	273.835 €
2.5. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	319.500 €
2.6. <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 + 2.5)	<b>-45.665 €</b>
2.7. <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 + 2.6)	<b>420.417 €</b>
2.8. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	310.000 €
2.9. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	264.335 €
2.10. <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 + 2.9)	<b>45.665 €</b>
2.11. <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzaushalts</b> (Saldo aus 2.7 + 2.10)	<b>466.083 €</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **310.000 €**

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **498.500 €**

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **250.000 €**

### **§ 5 Verbandsumlagen**

Die **Verbandsumlagen** für das Haushaltsjahr 2025 werden vorläufig festgesetzt

• nach § 13 ZwVS	
○ Zinsumlage	<b>97.561 €</b>
○ Investitionskostenumlage	<b>9.500 €</b>
○ Tilgungsumlage	<b>264.335 €</b>
○ Abschreibungsumlage	<b>426.181 €</b>
• nach § 14 ZwVS (Betriebskostenumlage) auf	<b>1.562.525 €</b>

Eine endgültige Abrechnung der Verbandsumlagen erfolgt bei Erstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserklärwerk Buchenbachtal am 11.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 17.12.2025 vorgelegt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit mit Schreiben vom 22.12.2025 bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden genehmigt, allerdings wurde die Kreditermächtigung, abweichend von der Haushaltssatzung, nur bis zu einem Betrag von 45.665 € genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme auf der Homepage der Stadt Winnenden öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar:

[LINK EINFÜGEN](#)

Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Winnenden, 22.12.2025

Norbert Sailer

Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.